

4075/AB
vom 11.01.2021 zu 4095/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.748.340

Wien, 23.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4095/J** der Abgeordneten **Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Rosa Ecker und weiterer Abgeordneter** betreffend **Bundesfinanzgesetz 2021-UG 22, Wirkungsziel 2: Bekämpfung der Armut mittels Veränderung bei den Ausgleichszulagen** wie folgt:

Frage 1:

- *Warum wurde bei der Formulierung des Wirkungsziels 2: Zur Bekämpfung der Armut bei Pensionist/innen, Schaffung eines erhöhten Ausgleichszulagen (AZ)-Richtsatzes für Alleinstehende und Verheiratete in Form eines Sonderzuschusses (bei 40 Beitragsjahren) und Umstellung des derzeit schon bestehenden erhöhten Einzelrichtsatzes bei 30 Versicherungsjahren auf einen Sonderzuschuss. Lösung der europarechtlichen Exportpflicht (des derzeit schon bestehenden Richtsatzes von € 1.000 bei 30 Beitragsjahren und bei dem noch zu schaffenden AZ-Richtsatz von € 1.200 bzw. € 1.500 bei 40 Beitragsjahren), nicht auf die aktuelle Covid-19-Situation in der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt eingegangen?*

Angemerkt wird, dass die Wirkungsziele bereits im August erstellt wurden und somit die aktuelle Covid-19-Situation grundsätzlich nicht abgebildet sein kann.

Das gegenständliche Wirkungsziel betrifft den Ausgleichszulagenbonus und den Pensionsbonus. Voraussetzung für beide Boni sind Beitragsmonate (360 bzw. 480) der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Eine COVID-19 geschuldete Arbeitslosigkeit kann dazu führen, dass in einzelnen Fällen die Voraussetzung der 360 bzw. 480 Beitragsmonate nicht mehr erbracht werden kann. Ob diese Fälle eine statistische Relevanz nach Ende der Pandemie haben werden, bleibt abzuwarten.

Bei Kurzarbeit (auch bei 0%-Beschäftigung) besteht hingegen die Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit weiter. In dieser Zeit werden daher Beitragsmonate erworben.

Frage 2:

- *Wie wollen Sie als zuständiger Bundesminister die Evaluierung der sozialen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Einführung des Ausgleichszulagenbonus ergeben, 2021 umsetzen?*

Über die Entwicklung des Ausgleichzulagenbonus und des Pensionsbonus werden von meinem Ministerium bereits jetzt laufend Daten erhoben. Darauf aufbauend wird ein Bericht erstellt werden.

Frage 3:

- *Welche zusätzlichen Mittel werden Sie als zuständiger Bundesminister 2021 in die Evaluierung der sozialen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Einführung des Ausgleichszulagenbonus ergeben, investieren?*

Die Daten werden von den Bediensteten meines Hauses laufend erhoben. Darauf aufbauend wird ein Bericht erstellt. Ich gehe davon aus, dass keine zusätzlichen Mittel für die Evaluierung benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

